



Herrn  
Hauke Gierow



Berlin, 23. Februar 2012  
Geschäftszeichen [REDACTED]  
Bezug:  
Ihre E-Mail vom 20. Februar 2012

**Referat ZR 4**  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043  
Telefon: +49 30 227-37645  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Gierow,

mit Ihrer E-Mail vom 20. Februar 2012 bitten Sie auf der Grundlage des IFG um Herausgabe und Genehmigung zur Veröffentlichung der Ausarbeitung zum Thema Ehrensold für einen zurückgetretenen Bundespräsidenten.

Leider kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben eine Ausarbeitung mit dem Titel „Ruhebezüge des Bundespräsidenten bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt“ erstellt.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist aber der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt hiervon ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Abgeordnete (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35), wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung. Eine Herausgabe dieser Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste nach dem IFG ist somit ausgeschlossen.

Aus den dargelegten Gründen ist der Deutsche Bundestag im vorliegenden Fall nicht anspruchspflichtig, der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet. Ein Zugang zu der von Ihnen



beantragten Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste ist nicht möglich.

Soweit Sie auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. Dezember 2011, Az: VG 2 K 91.11 Bezug nehmen, teile ich mit, dass diese noch nicht rechtskräftig ist.

Der Deutsche Bundestag ist aus vorstehenden Gründen weiterhin der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des IFG für Zuarbeiten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages für Abgeordnete nicht eröffnet ist.

Unabhängig davon behält sich der Deutsche Bundestag sämtliche Rechte an den Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste vor. Da bezüglich der von Ihnen beantragten Arbeit eine Freigabe durch den Abteilungsleiter W nicht erteilt ist, kann der Text ebenfalls nicht nach dem Verfahren des Deutschen Bundestages zur Wahrung der Veröffentlichungs- und Verbreitungsrechte bekannt gemacht und übersandt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Schmidt-Hederich".

Schmidt-Hederich